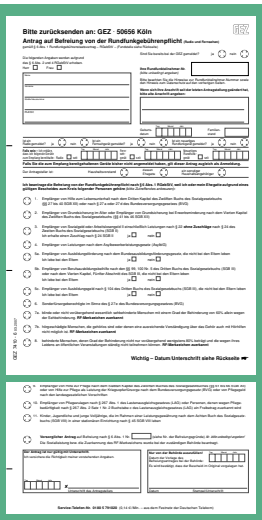
Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Sie möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden? Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden und der Antragsteller eine der Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Befreiungsvoraussetzungen siehe nächste Seiten ☛

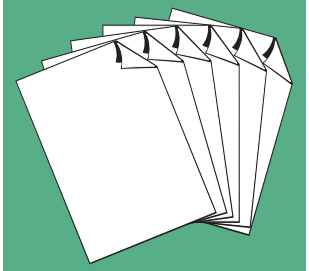
Und so geht's:


Bitte zurücksenden an: GEZ · 50656 Köln

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Ausgefüllter und **unterschriebener** Befreiungsantrag

+



Bewilligungsbescheid oder **Schwerbehinderten-ausweis**

Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde oder **einfache Kopie,** wenn die ausstellende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt hat, oder **beglaubigte Kopie**



GEZ

Für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist ein **Antrag** zu stellen.

Befreit werden kann der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte. Ein Haushaltsangehöriger kann nur für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte befreit werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag siehe nächste Seite ☛

Zusätzlich zum Antrag ist der Bezug bestimmter sozialer Leistungen (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II) oder das Vorliegen des Schwerbehindertenausweises mit RF-Merkzeichen nachzuweisen (Erläuterungen siehe unten).

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Nachweis über das Vorliegen einer Befreiungsvoraussetzung zu erbringen:

Fügen Sie die von der ausstellenden Behörde oder dem Versorgungsamt ausgestellte **„Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde"** bei

oder

fragen Sie Ihre Behörde, ob diese unten rechts auf dem Antragsformular bestätigt, dass der Bewilligungsbescheid oder der Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen im Original vorgelegen hat. Fügen Sie dann nur eine **einfache Kopie** des Nachweises bei

oder

legen Sie dem Antrag eine **beglaubigte Kopie** des Bewilligungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises mit RF-Merkzeichen bei.
Beglaubigen kann die Behörde, die den Bewilligungsbescheid ausgestellt hat (z. B. Agenturen für Arbeit, Sozialämter, Versorgungsämter, Ämter für Ausbildungsförderung). Darüber hinaus dürfen auch alle Behörden beglaubigen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (z. B. Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen senden Sie bitte an die **GEZ · 50656 Köln**.

Wir prüfen Ihren Antrag mit den beigefügten Unterlagen und entscheiden über die Befreiung.

Geht Ihr Antrag in diesem Monat ein, kann eine Befreiung ab dem Folgemonat erfolgen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

GEZ 7410 - 6 03.2007

So füllen Sie den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus:

Rundfunkteilnehmernummer

Wenn Sie schon bei der GEZ angemeldet sind, finden Sie Ihre Rundfunkteilnehmernummer auf der Anmeldebestätigung der GEZ, auf dem Kontoauszug der Bank, Sparkasse, Postbank oder auf der Einzahlungsquittung.

Adressfeld

Tragen Sie bitte gut lesbar Name, Anschrift, Geburtsdatum und Familienstand ein. Sie helfen uns, wenn Sie in Druckbuchstaben schreiben. (Umlaute ä, ö, ü und ß so schreiben: Bäcker, Böhme, Müller, Groß)

Adressänderung

Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, tragen Sie neben dem Adressfeld die alte Anschrift unterhalb der Rundfunkteilnehmernummer ein.

Rundfunkgeräte

Geben Sie bitte an, welche Rundfunkgeräte bereits bei der GEZ angemeldet sind.

Grundsätzlich ist jedes herkömmliche Rundfunkgerät anmelde- und gebührenpflichtig. Ein neuartiges Rundfunkgerät ist gebührenpflichtig, wenn weder ein Radio noch ein Fernsehgerät angemeldet ist. Neuartige Rundfunkgeräte sind zum Beispiel Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung.

Falls Sie Geräte haben und diese noch nicht angemeldet sind, füllen Sie die entsprechenden Felder aus. Geben Sie unbedingt an, seit wann Sie die Geräte zum Empfang bereithalten. **Der Antrag gilt als Anmeldung.**

Antragsteller

Geben Sie bitte an, ob Sie Haushaltsvorstand, Ehegatte oder sonstiger Haushaltsangehöriger sind.

Befreiungsvoraussetzungen siehe Antragsformular ☛

Befreiungsvoraussetzung

Kreuzen Sie bitte an, welche Befreiungsvoraussetzung Sie erfüllen, und fügen Sie den **aktuellen Nachweis** bei, z. B. die von der Behörde oder dem Versorgungsamt ausgestellte „Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde“. Hat die ausstellende Behörde auf dem Antrag die Vorlage des Originals bestätigt, benötigen wir eine einfache Kopie, anderenfalls eine beglaubigte Kopie des Nachweises.

Vorzulegende Unterlagen

Nr. 1	Bescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 40 SGB XII oder dem BVG
Nr. 2	Bescheid über den Bezug von Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung
Nr. 3	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens, aus denen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, im Zweifel auch den kompletten Berechnungsbogen
Nr. 4	Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Nr. 5a	Aktueller BAföG-Bescheid
Nr. 5b	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
Nr. 5c	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach §104 SGB III
Nr. 6	Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27 e BVG
Nr. 7a, b Nr. 8	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder Bescheinigung des Versorgungsamtes
Nr. 9	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG
Nr. 10	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG
Nr. 11	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

Vorsorgliche Antragstellung

Einen vorsorglichen Antrag sollten Sie stellen, wenn Sie die Sozialleistung oder die Zuerkennung des RF-Merkzeichens schon bei der zuständigen Behörde beantragt haben, aber den Bescheid noch nicht erhalten haben. Nur wenn Sie einen vorsorglichen Befreiungsantrag gestellt haben, kann dieses Antragsdatum bei einer eventuellen Befreiung berücksichtigt werden. Bachten Sie bitte, dass eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen schon früher vorgelegen haben.

Nicht vorzulegende Unterlagen

Nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen: Rentenbescheid, Rentenbescheid wegen Erwerbsunfähigkeit, Wohngeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid über Pflegegeld nach den Pflegestufen I, II oder III der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB XI), sonstige Einkommensnachweise, Mietvertrag, Kontoauszüge.

Unterschrift
(auf der Rückseite des Antrags)

Bitte **unterschreiben** Sie Ihren Antrag, denn ohne Unterschrift ist Ihr Antrag ungültig. Wurde der Antrag im Auftrag oder durch eine bevollmächtigte Person gestellt, ist dem Antrag eine Vollmacht beizufügen.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen und beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (Fundstellen siehe Rückseite des Antragsformulars). Die Daten erhält die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) zur weiteren Verwendung im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs. Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Sie können Auskunft über Ihre Daten und ggf. deren Berichtigung verlangen.

Bitte zurücksenden an: GEZ · 50656 Köln

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Radio und Fernsehen)

gemäß § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag – RGebStV – (Fundstelle siehe Rückseite)

Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet? ja ◯ nein ◯

Die folgenden Angaben werden aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 RGebStV erhoben.

Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr.
(bitte unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Rundfunkteilnehmer-Nummer sowie den Hinweis zum Datenschutz auf den vorherigen Seiten.

Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, bitte alte Anschrift angeben:

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Familienstand

Ist ein Radio gemeldet? ja ◯ nein ◯

Ist ein Fernsehgerät gemeldet? ja ◯ nein ◯

Ist ein neuartiges Rundfunkgerät gemeldet? ja ◯ nein ◯

Falls nein – Ich erkläre, dass ich folgende Geräte zum Empfang bereithalte: Radio ☐ seit Tag Monat Jahr

Fernsehgerät ☐ seit Tag Monat Jahr

Neuartiges Rundfunkgerät ☐ seit Tag Monat Jahr

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Geräte bisher nicht angemeldet haben, gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.

Der Antragsteller ist: Haushaltsvorstand ◯ dessen Ehegatte ◯ ein sonstiger Haushaltsangehöriger ◯

Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 RGebStV, weil ich oder mein Ehegatte aufgrund eines gültigen Bescheides zum Kreis folgender Personen gehöre *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*:

◯ 1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 27 bis 40 SGB XII) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

◯ 2. Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 41 bis 46 SGB XII)

◯ 3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 **ohne Zuschläge** nach § 24 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II)
Ich erhalte einen Zuschlag nach § 24 SGB II ja ☐ nein ☐

◯ 4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG)

◯ 5a. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben
Ich lebe bei den Eltern ja ☐ nein ☐

◯ 5b. Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des SGB III, die nicht bei den Eltern leben
Ich lebe bei den Eltern ja ☐ nein ☐

◯ 5c. Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III), die nicht bei den Eltern leben
Ich lebe bei den Eltern ja ☐ nein ☐

◯ 6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

◯ 7a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung. **RF-Merkzeichen zuerkannt**

◯ 7b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. **RF-Merkzeichen zuerkannt**

◯ 8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. **RF-Merkzeichen zuerkannt**

Wichtig – Datum/Unterschrift siehe Rückseite ☛

GEZ 7410 - 6 03.2007

9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 61 bis 66 SGB XII) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften

10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) ein Freibetrag zuerkannt wird

11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben

Vorsorglicher Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. ☐ (siehe Nr. der Befreiungsgründe) *Nr. bitte unbedingt angeben!*

Die Sozialleistung bzw. die Zuerkennung des RF-Merkzeichens wurde bei der zuständigen Behörde beantragt.

Der Antrag ist nur gültig mit Unterschrift.
Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Tag ☐☐ Monat ☐☐ Jahr ☐☐

✘ _____
Unterschrift des Antragstellers

Nur von der Behörde auszufüllen!

Datum der Vorlage des Befreiungsantrages bei der Behörde: Tag ☐☐ Monat ☐☐ Jahr ☐☐

Es wird bestätigt, dass der Bescheid im Original vorgelegen hat.

Datum _____ Stempel/Unterschrift

Service-Telefon-Nr. 0180 5 791020 (0,14 €/Min. – aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

Rechtsgrundlagen

Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Art. 4 – Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s.u.), zuletzt geändert durch den Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 31.7. bis 10.10.2006 (Fundstellen der Änderung in Klammern)

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBl. 1991, S. 745 (GBl. 2007, S. 117)
Bayern	BayGVBl. 2001, S. 562 (GVBl. 2007, S. 138)
Berlin	GVBl. 1991, S. 309 (GVBl. 2007, S. 14)
Brandenburg	GVBl. 1991, S. 580 (GVBl. 2007, S. 33)
Bremen	GBl. 1991, S. 273 (GBl. 2007, S. 150)
Hamburg	GVBl. 1991, S. 425 (GBl. 2007, S. 44)
Hessen	GVBl. 1991, S. 367 (GVBl. 2007, S. 214)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1991, S. 494 i.d.F. vom 8.3.1993, GVOBl. S. 243 (GVBl. 2007, S. 75)
Niedersachsen	GVBl. 1991, S. 311 (GVBl. 2007, S. 60)
Nordrhein-Westfalen	GV.NRW 1991, S. 408 (GV. NRW. 2007, S. 112)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1991, S. 369 (GVBl. 2006, S. 419)
Saarland	Amtsbl. 1991, S. 1290 (Amtsbl. 2007, S. 457)
Sachsen	GVBl. 1991, S. 425 (GVBl. 2007, S. 23)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1991, S. 478 (GVBl. LSA 2007, S. 27)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1991, S. 596 (GVOBl. 2007, S. 129)
Thüringen	GVBl. 1991, S. 635 (GVBl. 2006, S. 716)

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBl. 1998, S. 551
Bayern	GVBl. 1993, S. 1108; geändert durch Satzung v. 30.1.1997, GVBl. 1997, S. 55
Berlin	ABl. 2003, S. 4186
Brandenburg	ABl. 2003, S. 1010
Bremen	AmtsBl. 1997, S. 189
Hamburg	Amtl. Anzeiger 1994, S. 694; geändert durch Satzung vom 6.12.1996, Amtl. Anzeiger 1997, S. 412
Hessen	StAnz. 1993, S. 3180; geändert durch Satzung vom 13.12.1996, StAnz. 1997, S. 957
Mecklenburg-Vorpommern	Amtl. Anzeiger 1994, S. 78; geändert durch Satzung vom 6.12.1996, Amtl. Anzeiger 1997, S. 85
Niedersachsen	MBl. 1993, S. 1329; geändert durch Satzung vom 6.12.1996, MBl. 1996, S. 1866
Nordrhein-Westfalen	GV.NRW 1994, S. 245; geändert durch Satzung vom 3.6.2002, GV.NRW. 2002, S. 239
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1998, S. 285
Saarland	Amtsbl. 2004, S. 1026
Sachsen	SächsAmtsBl. 1997, S. 778
Sachsen-Anhalt	MBl.LSA 1997, S. 546
Schleswig-Holstein	AmtsBl. 1994, S. 50; geändert durch Satzung vom 6.12.1996, Amtl. Anzeiger 1997, S. 43
Thüringen	Thür.StaatsAnz. 1997, S. 1003